



Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO

Verarbeitungstätigkeit:

402-08: Akten von Bodenordnungsverfahren

Ihre personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

Notwendige Unterlagen für das Verfahren gemäß Baugesetzbuch, Personenbezogene Daten werden nur bei Verfahrensbeteiligten genutzt. Eigentumssicherung nach Artikel 14 Grundgesetz

Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist/sind:

Baugesetzbuch (BauGB) Paragraphen 45 fortfolgende

Wenn die Daten nicht bereitgestellt würden, hätte es diese Folgen:

Es sind keine Bodenordnungsverfahren gemäß Paragraphen 45 folgende Baugesetzbuch möglich.

Wir haben die personenbezogenen Daten erhalten von:

Land Niedersachsen, Liegenschaftskataster und Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Es werden folgende Informationen über Sie gespeichert:

Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsdatum, Wohnadresse der Beteiligten. Daten zu den betroffenen Flurstücken im alten und neuen Bestand.

Die Daten werden für folgenden Zeitraum gespeichert:

Führung des Katasters durch das Land Niedersachsen. Im Einzelfall werden die personenbezogenen Daten der Beteiligten nach Bestandskraft des Umlegungsplans oder bei Abbruch der Bodenordnung gelöscht. Teile der Verfahrensdokumente (zum Beispiel Protokolle von Verhandlungen mit Beteiligten) unterliegen der Aufbewahrungspflicht gemäß Paragraph 29 VwVfG in Verbindung mit Nummer 9.2 der Niedersächsischen Aktenordnung und Nummer 5.3 des niedersächsischen LiegVermErlasses (10 Jahre). Der Umlegungsplan wird dauerhaft gespeichert und analog aufbewahrt.

Der Speicherzeitraum beginnt mit/am:

Einführung des Liegenschaftskatasters in Niedersachsen, im Einzelfalle Beginn eines Bodenordnungsverfahrens

Ihre personenbezogenen Daten werden teilweise weitergeleitet an:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Oldenburg, Dezernat 4. § 46 Absatz 4 BauGB, Umlegungsausschuss gemäß Paragraf 46 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit Paragrafen 3 bis 8 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB). Der Umlegungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Außerdem werden Ihre Daten an das Drittland / Nicht-EU-Mitgliedsstaat übermittelt:

je nach potenzieller Eigentümerin oder potenziellem Eigentümer. Eigentümerinnen und Eigentümer der von dem Bodenordnungsverfahren betroffenen Flurstücke, soweit sie im Ausland wohnen und die Adresse bekannt ist. Name, Vorname, Daten zum Flurstück, Grundbuchdaten, Festlegung von Flurstückszuteilungen, Geldausgleichen, Pflanzgeboten und weiteren im Verfahren festgelegten Bedingungen. Baugesetzbuch Paragrafen 45 folgende, Anordnung des Rates der Stadt

Die Stadt Oldenburg als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter servicecenter@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister, 26105 Oldenburg kontaktieren. Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragten der Stadt Oldenburg per E-Mail unter datenschutzbeauftragte@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister, Behördliche Datenschutzbeauftragte, – persönlich –, 26105 Oldenburg kontaktieren.

Sie können gegenüber der Stadt Oldenburg im Rahmen des Gesetzes folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Artikel 16 und Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.